

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger von

- DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
- DWS (CH) Qi Global Climate Action
- DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und
- DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Teilfonds von

DWS (CH)

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Die Fondsleitung Solutions & Funds AG, handelnd durch Ihre Zweigniederlassung Zürich, in Zürich, beabsichtigt mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:

- (i) DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland und DWS (CH) Qi Global Climate Action (Teilvermögen von DWS (CH), nachfolgend als die **«übertragenden Teilvermögen»** bezeichnet) mit dem DWS (CH) Swiss Equity High Conviction (Teilvermögen von DWS (CH), nachfolgend als die **«übernehmenden Teilvermögen»** bezeichnet) zu vereinigen (siehe I.);
- (ii) Anteilsklassen einzuführen (siehe II.); und
- (iii) DWS (CH) Prospeckt mit integriertem Fondsvertrag des obengenannten Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern (siehe III.).

I. Geplante Vereinigung des DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland und des DWS (CH) Qi Global Climate Action mit dem DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

1. Ausgangslage und Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Verdoppelung ähnlicher Angebote vermeidet, das Wachstumspotenzial der übertragenden Teilvermögen mit einem kosteneffizienteren Fondsmanagement sichert, die Produkttransparenz erhöht und folglich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger (die «Anleger») ist.

Da die übertragenden Teilvermögen und das übernehmende Teilvermögen Teil desselben Umbrella-Fonds sind, erbringen dieselbe Depotbank und Fondsleitung Dienstleistungen für sie.

Die Investmentmanager sind verschieden aber gehören beide zur deutschen DWS-Gruppe, was einen risikoarmen Zusammenlegungsprozess und eine Servicekontinuität für die beteiligten Anleger gewährleistet.

2. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 des Fondsvertrages des *Umbrella-Fonds* geregelt.

Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist bei den übertragenden Teilvermögen sowie beim übernehmenden Teilvermögen in § 24 des Fondsvertrages vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Solutions & Funds AG, verwaltet.
- Nach Vollzug der in Teil II der Publikation erläuterten Änderungen stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Am gleichen Tag werden die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten.

3. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der Änderungen des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen werden mit Wirkung per dem oben erwähnten Datum die übertragenden Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen des DWS (CH) vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die übertragenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen der übertragenden Teilvermögen Qi Global Climate Action und Small and Mid Caps Switzerland des DWS (CH) erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens des Teilvermögen Swiss Equity High Conviction des Umbrella-Fonds DWS (CH). Im Hinblick auf die Vereinigung werden beim übernehmenden Teilvermögens Swiss Equity High Conviction des Umbrella-Fonds DWS (CH) die Anteilsklassen «MD», «KD» und «WD» neu geschaffen und per 30. August 2024 lanciert.

DWS (CH) (übertragendes Teilvermögen)	DWS (CH) (übernehmendes Teilvermögen)
DWS (CH) Qi Global Climate Action FD	DWS (CH) Swiss Equity High Conviction LD
DWS (CH) Qi Global Climate Action LD	DWS (CH) Swiss Equity High Conviction MD
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland ED	DWS (CH) Swiss Equity High Conviction WD
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland KD	DWS (CH) Swiss Equity High Conviction KD
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland LD	DWS (CH) Swiss Equity High Conviction MD

Die Anteilsklassen der übertragenden Teilvermögen entsprechen dabei nach den Änderungen gemäss Ziff. III der Publikation jeweils inhaltlich den Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Die Anleger der Anteilsklasse «FD» des Teilvermögens DWS (CH) Qi Global Climate werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Vereinigung in eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilvermögens überführt werden, welche sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet und keine Mindestanlage bestehen muss.

Am 30. August 2024 wird die Bewertung der Anlagen der übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds DWS (CH) bzw. der übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds DWS (CH) aufgrund der Schlusskurse vom 29. August 2024 durchgeführt. Am 30. August 2024 (Bewertungstag), erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen (Vereinigungsstichtag).

4. Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 22. Mai 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

5. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie den Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

6. Kosten

Den übertragenden (und dem übernehmenden) Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.

7. <u>Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen</u>

Aus technischen und operativen Gründen wird die Ausgabe bzw. Rückzahlung von Anteilen der übertragenden Teilvermögen Qi Global Climate Action und Small und Mid Caps Switzerland des Umbrella-Fonds DWS (CH) und des übernehmenden Teilvermögens Swiss Equity High Conviction des Umbrella-Fonds DWS (CH) an den folgenden Daten aufgeschoben bzw. eingestellt:

Qi Global Climate Action und Small und	Letzter Cut off	26. August 2024		
Mid Caps Switzerland des Umbrella-	(14:00 Uhr Zürich Ortszeit)			
Fonds DWS (CH) (übertragende				
Teilvermögen)				
Swiss Equity High Conviction des	Letzter Cut off	26. August 2024		
Umbrella-Fonds DWS (CH)	(14:00 Uhr Zürich Ortszeit)			
(übernehmendesTeilvermögen)				
Swiss Equity High Conviction des	Geschlossen	26. August ab 14:00		
Umbrella-Fonds DWS (CH)	(kein Cut off von/bis)	Uhr bis und mit 30.		
(übernehmendes Teilvermögen)		August 2024		
Stichtag Vereinigung	Vereinigung durch die	30. August 2024		
	Übertragung sämtlicher			
	Vermögenswerte und			
	Verbindlichkeiten der			
	übertragenden Teilvermögen			
	auf das übernehmende			
	Teilvermögen			
	(Vereinigungsstichtag).			
Veröffentlichung Vollzug		6. September 2024		

8. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigung führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigung löst auf Ebene der an der Vereinigung beteiligten Teilvermögen weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

II. Schaffung von neuen Anteilsklassen

A. Schaffung neuer Anteilsklassen im Hinblick auf die Vereinigung beim übernehmenden Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

Im Hinblick auf die Vereinigung werden beim übernehmenden Teilvermögens des Teilvermögen Swiss Equity High Conviction des Umbrella-Fonds DWS (CH) die Anteilsklassen «MD», «KD» und «WD» neu geschaffen und per 30. August 2024 lanciert.

Im Einklang mit dem bestehenden Klassenkonzept gilt für die neuen Anteilsklassen «MD», «KD» und «WD» folgendes:

Die **MD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «MD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Anleger, welche noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «MD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «MD» zu zeichnen.

Die **KD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «KD» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 1 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **WD-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «WD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben. Anleger, welche noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «WD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «WD» zu zeichnen.

Die weiteren Kriterien der neuen Anteilsklasse können der Tabelle in Ziff. III Bst. b) der Publikation entnommen werden.

B. Schaffung einer neuen Anteilsklasse beim DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Im Fondsvertrag des DWS (CH) ist beim Teilvermögen Swiss Franc Investment Grade Bonds die Schaffung einer neuen Anteilsklasse vorgesehen, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweist.

Im Einklang mit dem bestehenden Klassenkonzept gilt für die neue Anteilsklasse «IC» folgendes:

Die **IC-Klasse** ist thesaurierend. Die Klasse «IC» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die weiteren Kriterien der neuen Anteilsklasse können der Tabelle in Ziff. III Bst. b) der Publikation entnommen werden.

III. Änderungen des DWS (CH) Prospeckts mit integriertem Fondsvertrag

Die folgenden Änderungen des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die die Einführung und Aufhebung von Anteilsklassen umfassen, sind für den Vollzug der geplanten Vereinigung geplant.

A. DWS (CH) Prospekt

a) Wesentliche Risiken

Unter Ziffer 1.15 des Prospekts, sind alle Verweise auf Emerging Markets und auf die damit verbundenen Risiken gestrichen.

b) <u>Verantwortungsvolles Investieren</u>

Ziffer 6.3 des Prospekts, der bis jetzt nur mit dem Teilvermögen DWS (CH) Qi Global Action verbunden war, ist vollständig gestrichen.

c) Kriterien der Anteilsklassen in Tabelle 1

Im Hinblick auf die Vereinigung der Teilvermögen werden die Kriterien der übertragenden Anteilsklassen an die Kriterien der übernehmenden Anteilsklassen angepasst. Die Kriterien gestalten sich wie folgt:

Teilvermö- gen	Anteils-	Valoren-	ISIN-Nummer	Rech-	Anteils-	Max.	Max.	Max.	Max.	Mindestanlage	Bewertungs-	Valutatage:	Übertragung	Cut-off Zeit	Total Expense Ratio (TER) per			
	klassen	nummer		nungs einheit	klassen- währung	Ausgabe- /Rücknahme- /Umtausch- kommission zulasten der Anleger ¹⁾	Verwaltungs- kommission zulasten des Teilvermö- gens ²⁾	Depotbank- kommission zulasten des Teilvermö- gens ³⁾	Performance Fee ⁴⁾		tag: Anzaĥl Bankwerktage ab Zeichnung/ Rücknahme	Anzahl Bankwerktage ab Bewertungstag	der Anlage- entscheide	für Zeichnungen und Rücknahmen	30.06.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
DWS (CH) Swiss Equity High Conviction	ED ⁵⁾	2201271	CH0022012717	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	1.00%	0.1%	15.00%	CHF 100'000 ¹⁴⁾	1	1	DWS Investment GmbH	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	1.11% (inkl. Performance Fee)	1.04% (inkl. Performance Fee)	1.39% (inkl. Performance Fee)	1.00% (exkl. Performance Fee) 1.00% (inkl. Performance Fee)
	KD ⁸⁾	tbd	tbd	CHF	CHF	0.00%/0.00/	0.50%	0.1%	n/a	CHF 1 Mio. ¹⁴⁾	- - -				n/a	n/a	n/a	n/a
	LD ⁶⁾	4517306	CH0045173066	CHF	CHF	5.00%/0.00/	1.75%	0.1%	n/a	n/a					1.76%	1.78%	1.76%	1.75%
	MD ⁷⁾	tbd	tbd	CHF	CHF	5.00%/0.00/ 0.00%	1.5%	0.1%	n/a	n/a					n/a	n/a	n/a	n/a
	WD ¹⁵⁾	tbd	tbd	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.50%	0.1%	15.00%	CHF 100'000 ¹⁴					n/a	n/a	n/a	n/a
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland	ED ⁵⁾	2503847	CH0025038479	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.50%	0.1%	15.00%	CHF 100'000 ¹⁴⁾	1	1	DWS Investment GmbH	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.50% (inkl. Performance Fee)	0.56% (inkl. Performance Fee)	0.50% (inkl. Performance Fee)	0.50% (exkl. Performance Fee) 0.50% (inkl. Performance Fee)
	LD ⁶⁾	12295190	CH0122951905	CHF	CHF	5.00%/0.00/ 0.00%	1.50%	0.1%	n/a	n/a					1.61%	1.67%	1.60%	1.60%
	KD ⁸⁾	34387788	CH0343877889	CHF	CHF	0.00%/0.00/	0.50%	0.1%	n/a	CHF 1 Mio. ¹⁴⁾					0.51%	0.55%	0.50%	0.50%
DWS (CH) Qi Global	FD ⁹⁾	59959684	CH0599596845	CHF	CHF	5.00%/0.00/ 0.00%	1.75%	0.1%	n/a	CHF 2 Mio. ¹⁴⁾	1	2	DWS Investment GmbH		0.37%	0.40%	0.34%	n/a
Climate Action	ID ¹⁰⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.25%	0.1%	n/a	CHF 10 Mio. ¹⁴⁾					n/a	n/a	n/a	n/a
	LC ¹¹⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	5.00%/0.00/ 0.00%	1.50%	0.1%	n/a	n/a					n/a	n/a	n/a	n/a
	LD ⁶⁾	353197	CH0003531974	CHF	CHF	5.00%/0.00/ 0.00%	1.50%	0.1%	n/a	n/a					1.51%	1.55%	1.50%	1.50%
DWS (CH) Swiss	FD ⁹⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.45%	0.1%	n/a	CHF 2 Mio. ¹⁴⁾ .	1	1	DWS CH AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	n/a	n/a	n/a	n/a
Franc Investment	ID100 12)	11117688	CH0111176886	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.15%	0.1%	n/a	CHF 100 Mio. ¹⁴⁾					0.13%	0.10%	0.05%	0.05%
Grade Bonds	IC ¹³⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.40%	0.1%	n/a	CHF 10 Mio. ¹⁴⁾					n/a	n/a	n/a	n/a
	ID ¹⁰⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00/ 0.00%	0.40%	0.1%	n/a	CHF 10 Mio. ¹⁴⁾					n/a	n/a	n/a	n/a
	LD ⁶⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	3.00%/0.00/ 0.00%	0.70%	0.1%	n/a	n/a					n/a	n/a	n/a	n/a

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland. Es wird keine Rücknahme- und Umtauschkommission erhoben.
- 2) Max. Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Max. Depotbankkommission zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Depotbankkommission für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank, Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 4) Bezahlung einer erfolgsabhängigen Kommission ("Performance Fee") (Auszug aus § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags): Die Fondsleitung kann nebst der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission eine erfolgsabhängige Kommission beziehen.
- 5) Die ED-Klasse ist ausschüttend. Anteile der Klasse «ED» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindest-anlage von 100'000 CHF gezeichnet haben.

- 6) Die LD-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «LD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
- 7) Die MD-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «MD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Anleger, welche noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «MD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «MD» zu zeichnen.
- 8) Die KD-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «KD» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 1 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 9) Die FD-Klasse ist ausschüttend. Anteile der Klasse «FD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 2 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 10) Die ID-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «ID» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 11) Die LC-Klasse ist thesaurierend. Die Klasse «LC» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
- 12) Die ID100-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «ID100» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 100 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 13) Die IC-Klasse ist thesaurierend. Die Klasse «IC» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 14) Mindestanlage oder schriftlicher, entgeltlicher Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern.
- 15) Die WD-Klasse ist ausschüttend. Anteile der Klasse «WD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben. Anleger, welche noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «WD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «WD» zu zeichnen.

d) Anhänge des Prospekts

Der Anhang II wird vollständig gestrichen. Anhang I wird neu «Anhang» genannt und bleibt den einzigen Anhang vom DWS (CH) Prospekt.

B. DWS (CH) Fondsvertrag

- a) Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter
- §1 Ziff. 3 des Fondsvertrags ist wie folgt geändert:
 - 3. Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch sur Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich und ab 31. Mai 2024 CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz.
- §1 Ziff. 4 ist wie folgt geändert:

(...)
DWS (CH) Qi Global Climate Action

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieses Teilvermögens an die DWS Investment GmbH-DWS International GmbH in Frankfurt am Main übertragen.

b) Anteile und Anteilsklassen

Unter §6 Ziff. 4 des Fondsvertrags werden Ausführungen zu den neuen Anteilsklassen «MD», «IC» und «WD» ergänzt:

(...)

(neu) Die **MD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «MD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Anleger, welche bisher noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «MD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «MD» zu zeichnen.

(neu) Die **IC-Klasse** ist thesaurierend. Die Klasse «IC» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.

(neu) Die **WD-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «WD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben. Anleger, welche bisher noch nicht in diese Anteilsklasse investiert sind, können keine Anteile der Klasse «WD» zeichnen. Für bestehende Anleger dieser Anteilsklasse ist es möglich Anteile der Klasse «WD» zu zeichnen.

(...)

c) Anlageziel und Anlagepolitik

§8 des Fondsvertrags ist wie folgt geändert:

(...)

3. DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Das Anlageziel des DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland besteht hauptsächlich darin, <u>mittel- bis langfristig einen Wertzuwachs in Schweizer Franken zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung eines repräsentativen, im Prospekt genannten Schweizer Aktienindexes (der "Index") liegt.langfristigen Wertzuwachs in Schweizer Franken durch Anlage in ein Aktienportfolio von Schweizer Emittenten, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex von kleineren und mittleren Unternehmen ("Small and Mid Caps") bzw. einem Small and Mid Caps Teilindex eines repräsentativen Schweizer Aktienindexes ("der Referenzindex") vertreten sind, zu erzielen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, oder indirekte Anlagen über Exchange Traded Funds treten.</u>

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen zu mindestens zwei Drittel (2/3) des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Index enthalten sind; im Referenzindex enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und eine Marktkapitalisierung aufweisen, die sich in dem durch den Referenzindex gesetzten Rahmen bewegt.
 - ab) Anteile <u>anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" und "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" wie auch in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts unter einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagebeschränkungen einem "Effektenfonds" oder einem "übrigen Fonds für traditionelle Anlagen" entsprechen, und die gemäss ihren Dokumenten eine Bindung an den Index oder einen Teilindex des Indexes aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sindbzw. Aktien von Exchange Traded Funds ("ETF"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, eine Bindung an den Referenzindex aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind.</u>
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) <u>denen direkt</u> <u>oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa oder ab oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate; auf die oben erwähnten Anlagen.</u>
 - ad) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets auf die oben erwähnten Anlagen gemäss Bst. aa oben zugrunde liegen.

Bei Anlagen in <u>andere kollektive Kapitalanlagen gemäss</u> ETF gemäss-Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

 (\dots)

- b) (...
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, höchstens ein Drittel (1/3) des Teilvermögens investieren in:
 - ca) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz und Indexzugehörigkeit den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen jeder Grösse, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten, die aber nicht im Referenzindex enthalten sind und keine Marktkapitalisierung aufweisen, die sich in dem durch den Referenzindex gesetzten Rahmen bewegt.
 - cb) <u>Auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;</u>
 - cc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - <u>cd)</u> Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures), auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ce) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten oder mit Garanten mit Sitz in der Schweiz, die auf den Schweizer Franken lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
 - da) Andere Kkollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - <u>db) Beteiligungswertpapiere und rechte, welche nicht im Index enthalten sind, insgesamt höchstens 10%;</u>
 - dc) Keine Anlagen in Dachfonds (Fund-of-Funds);

- <u>dbdd)</u> Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, finden zurzeit nicht Verwendung.
- e) Der massgebliche Referenzindex ist jeweils im Prospekt genannt. Er kann Änderungen erfahren.
- f) Der Fonds ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Der Fonds ist nicht gehalten, in alle oder die überwiegende Zahl der im Referenzindex vertretenen Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

4. DWS (CH) Qi Global Climate Action

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittel- bis langfristig einen Wertzuwachs in Schweizer Franken zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung eines repräsentativen, im Prospekt genannten Schweizer Aktienindexes (der "Index") liegt. in der Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Reduzierung der CO2-Emissionen beitragen. Dabei orientiert sich der Vermögensverwalter an den langfristigen Erderwärmungszielen des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Dazu bindet der Vermögensverwalter neben Risiko und Ertragsüberlegungen als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 1.2.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des Klimarisikoprofils, Umsatzes in kontroversen Sektoren, von Normverstössen und einer ESG-Qualitätsbewertung mit Peer-Group-Vergleich) sowie «Stimmrechtsausübung» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Die Titelauswahl basiert auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz, der von der Quantitative Investments (Qi) Gruppe der DWS verwaltet wird. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden in einem ersten Schritt die in Ziff. 1.2.8 des Prospekts beschrieben Ausschlüsse vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird ein Aktienportfolio definiert, das im Vergleich zum weltweiten Anlageuniversum (d.h. liquider Aktien, die weltweit an Börsen kotiert sind) eine um 50% geringere Kohlenstoffintensität (Treibhausgas (THG-)Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3 und vermiedene Emissionen) aufweist. Dazu beachtet der Vermögensverwalter die im Prospekt festgelegten Obergrenzen hinsichtlich der auf Einzeltitelebene gemäss seiner ESG-Datenbank bestimmten Kohlensteffintensität. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert <u>zu mindestens zwei Drittel (2/3) des Teilvermögens</u> in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine <u>und ähnliches</u>, etc.) von <u>Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Index enthalten sindprivaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen frei konvertierbaren Währungen;</u>
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" und "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" wie auch in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts unter einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagebeschränkungen einem "Effektenfonds" oder einem "übrigen Fonds für traditionelle Anlagen" entsprechen, und die gemäss ihren Dokumenten eine Bindung an den Index oder einen Teilindex des Indexes aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind;
 - <u>ac)</u> Derivate (einschliesslich Warrants<u>, namentlich aber Optionen und Futures), denen direkt</u>
 <u>oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa oder ab oben zugrunde liegen, einschliesslich</u>
 <u>Volatilitätszertifikate</u>;
 - ae<u>ad)</u> auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte <u>ohne Hebelwirkung wie</u> <u>namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa oben zugrunde liegen auf die oben erwähnten Anlagen;</u>
 - ad) kollektive Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis

- mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- Geldnahe Mittel zur Deckung von Derivatpositionen gemäss § 12 werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
- b) Das Teilvermögen investiert mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REITs) handelt.
 - Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) weniger als 49% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Investment Grade Rating (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) kollektive Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, höchstens ein Drittel (1/3) des Teilvermögens investieren in:
 - ca) <u>Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz und Indexzugehörigkeit den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen:</u>
 - cb) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - cc) <u>auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten</u>
 - <u>cd) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) auf die oben</u> <u>erwähnten Anlagen.</u>mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
- e<u>d</u>) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - eada) Andere Kkollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - ebdb) Beteiligungswertpapiere und rechte, welche nicht im Index enthalten sind, insgesamt höchstens 10%;
 - dc) Keine Anlagen in Dachfonds (Fund-of-Funds).
 - <u>dd) Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, finden zurzeit nicht Verwendung.</u>
 - Mindestens 50% der Anlagen müssen den im Prospekt definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
 - cc) Mindestens 51% der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte nach Bst. aa müssen zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sein und es darf sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REITs) handeln.
- e) Der massgebliche Referenzindex ist jeweils im Prospekt genannt. Er kann Änderungen erfahren.
- f) Der Fonds ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Der Fonds ist nicht gehalten, in alle oder die überwiegende Zahl der im Referenzindex vertretenen Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

(...)

d) Derivate

§12 Ziff. 2 Absatz 2 ist wie folgt geändert:

(...)

Für diedas Teilvermögen DWS (CH) Qi Global Climate Action und DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds gilt zusätzlich das Folgende:

(...)

e) Risikoverteilung

§15 Ziff. 14 ist wie folgt geändert:

(...)

- 14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelten für einzelne <u>die</u> <u>Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction, DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland und DWS (CH) Qi Global Climate Action, folgende Risikoverteilungsvorschriften:</u>
 - a) für das Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction:

(...)

b) für das Teilvermögen DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

- ba) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Verbehalten bleiben die Bestimmungen von der nachstehenden Bst. bb sowie § 15 Ziff. 4.
- bb) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Teilvermögens.
- bc) § 15 Ziff. 13 findet keine Anwendung.

f) <u>Vergütung und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen</u>

§19 Ziff. 1 Absatz 2 ist wie folgt geändert:

Die maximale Verwaltungskommission beträgt:

<u>Teilvermögen und Anteilsklassen</u>	<u>Verwaltungskommission</u>					
DWS (CH) Swiss Equity High Conviction						
ED-Klasse	1.00%					
KD-Klasse	<u>0.50%</u>					
LD-Klasse	1.75%					
MD-Klasse	<u>1.50%</u>					
WD-Klasse	0.50%					
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland						
()	()					
LD-Klasse	1.60 1.5%					
DWS (CH) Qi Global Climate Action						
FD-Klasse	0.35 1.75%					
()	()					
DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds						
()	()					
IC-Klasse	0.4%					
()	()					

IV. Generelle Bemerkungen und Rechte der Anleger

Gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität von Änderungen des Fondsvertrages durch die FINMA nur auf Bestimmungen von Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV. erstreckt.

Für die Anleger erfolgen diese Änderungen und Vereinigung ohne Kostenfolge.

Gemäss Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) weisen wir die Anleger darauf hin, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwände gegen die oben vorgeschlagenen Änderungen geltend machen oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar gemäss den Bestimmungen des Anlagefonds, die die Rücknahme der Anteile regeln, verlangen können.

Die Einführung neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen, in Teil II dieser Publikation erläuterten, Änderungen in § 6 Ziff. 4 und §19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds besteht somit kein Einspracherecht.

Die Anleger können ein Exemplar des neuen Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahren- und Halbjahresberichte, kostenlos bei der Fondsleitung oder der Depotbank sowie auf den Internetseiten www.swissfunddata und www.solutionsandfunds.com erhalten.

Zürich, den 13. Juni 2024

Fondsleitung:

Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich, Schweizergasse 10, 8001 Zürich

Die Depotbank:

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich